

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Hans Schriever GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

Die folgenden Bedingungen gelten für Geschäfte gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage unserer Auftragsbestätigungen und diesen Bedingungen. Diese gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Unsere Angebote sowie unsere Darstellungen, Angaben in Prospekten, Katalogen, Konstruktionsempfehlungen und auf unseren Internetseiten sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen sind möglich.

Der Besteller ist verpflichtet, bei der Bestellung schriftlich mitzuteilen, für welchen Einsatz das bestellte Produkt vorgesehen ist. Unterbleibt eine solche Mitteilung, gehen wir davon aus, dass der Besteller das von uns hergestellte Produkt in einem nicht kritischen, nicht sicherheitsrelevanten oder nicht gefährdenden Bereich einsetzen will.

Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich. Mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn diese durch uns in Schrift- oder Textform bestätigt werden.

§ 3 Preise & Preisanpassungen

Maßgeblich ist der in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis in EURO ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

Bestandteil unserer Preiskalkulation sind Rohmaterialteuerungszuschläge (RTZ) und Legierungszuschläge (LZ) sowie Messingzuschläge, die in der Höhe variabel sind. So richtet sich z.B. die Metallnotierung nach dem aktuellen Kurs der London Metal Exchange (LME). Bei einer Lieferzeit von mehr als 12 Wochen behalten wir uns bei Änderung der Notierung bis zum voraussichtlichen Liefertermin eine entsprechende Anpassung der Preise vor. Darüber hinaus sind wir generell berechtigt, bei einer wesentlichen Änderung unserer Bearbeitungskosten, insbesondere bei Änderung der Kosten für die von uns zu verarbeitenden Werkstoffe, Löhne, Frachtsätze, Energiekosten, Steuern, Zöllen usw. eine angemessene Preisanpassung bis zu 10 % vorzunehmen. Betrifft die Änderung eine Preisanpassung von mehr als 10 % ist der Besteller verpflichtet, über eine angemessene Preisänderung mit uns zu verhandeln. Kommt eine Preisanpassung daraufhin nicht zustande oder scheitern die Verhandlungen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Nach Ablauf dieser Frist tritt bei Nichtleistung Verzug des Bestellers ein. Es gilt dann der Verzugszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB und wir sind berechtigt nach Mitteilung in Schrift- oder Textform unsere Leistung bis zur Erfüllung der Gegenleistung einzustellen.

Eine Aufrechnung ist nur mit solchen Forderungen möglich, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten zum Gegenstand hat.

§ 5 Langfrist- und Abrufverträge

Bei Verträgen mit langfristiger, fortlaufender Lieferung sowie auf Abruf gilt eine Kündigungsfrist von 6 Monaten, wenn ein Beendigungszeitpunkt (Befristung) nicht vereinbart ist. Liefermenge und -termine sind bereits bei Bestellung mitzuteilen. Bei Lieferung auf Abruf ist die verbindliche Menge mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen entstehen, sind vom Besteller zu ersetzen. Wir sind berechtigt, die Liefermenge entsprechend unserer Produktionskapazitäten zu fertigen. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, legen wir unserer Bedarfsplanung die vom Besteller für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge zugrunde. Hierzu stellt uns der Besteller bis spätestens zum 01.03. eines jeden Jahres seine Kalkulation zur Verfügung. Wird die Zielmenge nicht abgenommen, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Wird mehr als die Zielmenge abgenommen, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu senken. Dies setzt voraus, dass der Besteller den Mehrbedarf mindestens 6 Monate vor der Lieferung angekündigt hat und er seine Leistungen erbracht hat.

§ 6 Lieferung, Versand & Gefahrübergang

Unsere Lieferung erfolgt ab Werk. Abweichende Vereinbarungen in Text- oder Schriftform sind möglich.

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung und steht unter der Bedingung, dass die Gegenleistung erbracht wurde. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Auftragsmenge sind branchenüblich und gelten als Erfüllung. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich der Auftragspreis.

Mit der Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft an den Besteller ist die Ware unverzüglich abzunehmen. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware unser Werk oder unser Lager verlässt. Die Wahl der Versandart und der Verpackung erfolgt durch uns. Dies gilt nicht, wenn der Besteller eine ausdrückliche Weisung erteilt hat.

Transportverpackungen sind auf der Grundlage der Verpackungsverordnung zurückzugeben. Andere Verpackungen werden nicht zurückgenommen.

§ 7 Verzug mit der Lieferung

Unsere Lieferung steht unter der Bedingung der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nicht, wenn die Nichtbelieferung von uns zu vertreten ist.

Ist es absehbar, dass die Lieferung nicht fristgerecht erfolgen kann, werden wir den Partner telefonisch, in Schrift- oder Textform hierüber informieren und die Gründe sowie die voraussichtliche Lieferzeit mitteilen, sofern uns dies möglich ist. Wir kommen mit der Lieferung erst in Verzug, wenn uns erfolglos eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt worden ist, wir die Gründe der Nichtlieferung zu vertreten haben und der Besteller seine Leistung vollständig erbracht hat.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Hans Schriever GmbH & Co. KG

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er verpflichtet sich, sich das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung seines Anspruchs gegen den Erwerber vorzubehalten. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind ausgeschlossen. Sollten dennoch Pfändungen oder sonstiger Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen, hat der Besteller uns hierüber unverzüglich zu informieren. Bei Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware, erfolgt diese kostenlos für uns und wir erwerben das Eigentum oder entsprechendes Miteigentum an dem Produkt. Der Besteller tritt an uns aufschiebend bedingt die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen mit deren Entstehen ab. Ist die Forderung gegen den Dritten höher als unsere Forderung, so geht die Forderung nur in der entsprechenden Höhe über. Der Besteller ist zum Einzug der Forderung gegen Dritten in unserem Namen berechtigt. Bei Verletzung dieser Vorschrift, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Ansprüche wegen Schadensersatzes behalten wir uns vor.

§ 9 Gewährleistung

Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den in unserem Angebot und der Auftragsbestätigung spezifizierten Angaben.

Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gegen uns ist, dass der Besteller seinen Pflichten aus § 377 HGB nachkommt, sog. Mängelrüge. Eine Mängelrüge ist als rechtzeitig anzusehen, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Eingang der Lieferung beim Besteller oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung erfolgt. Ist die Ware von dem Besteller abgenommen oder hat eine Erstmusterprüfung stattgefunden, ist die Mängelrüge insoweit ausgeschlossen, wenn der Mangel bereits zu diesem Zeitpunkt hätte festgestellt werden können.

Ist die Mängelrüge berechtigt, leisten wir nach Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Fristsetzung des Bestellers fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt verlangen. Ein Rücktritt ist bei nur geringfügigen Mängeln nicht möglich. Die Gewährleistung verjährt in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Der Gewährleistungsanspruch ist nicht abtretbar.

§ 10 Ausschluss der Gewährleistung

Ausgeschlossen ist die Gewährleistung im Sinne des § 7,

a) wenn wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern o.ä. Vorgaben des Bestellers produzieren im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck, deren Konstruktion, die Einhaltung etwaiger gesetzlicher oder sicherheitsrelevanter Vorschriften;

b) wenn unsere Ware unsachgemäß verwendet, fehlerhaft montiert oder in Betrieb gesetzt, egal ob durch den Besteller oder Dritte, fehlerhaft oder nachlässig behandelt wird oder unsere technischen Hinweise oder Verarbeitungshinweise missachtet werden oder unsere Produkte ohne unser Einverständnis und/oder unsachgemäß verändert werden. Es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Mangel nicht auf einen der zuvor genannten Umstände zurückzuführen ist;

c) wenn Mängel am Endprodukt des Herstellers gerügt werden.

§ 11 Haftung

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.

Bei sonstigen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden. Das gilt auch, wenn unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig handeln. Schadensersatzansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem ProdHaftG oder wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit in Anspruch genommen werden.

§ 12 Schutz- & Urheberrechte

Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung bleiben im Eigentum der vorlegenden Partei. Der Besteller stellt sicher, dass durch unsere Produktion Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Für Ansprüche auf Grund einer Schutzrechtsverletzung hat uns der Besteller freizustellen.

§ 13 Fertigungsmittel & Muster

Fertigungsmittel sind alle Gegenstände, die zur Herstellung bestellter zeichnungs- oder mustergebundener Teile benötigt und deren Zweckbestimmung allein darin liegt, dem Produktionsprozess zu dienen, wie z.B. Werkzeuge, Formen Schablonen. Herstellungskosten für Fertigungsmittel und Muster werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn ein Fertigungsmittel wegen Verschleißes ersetzt werden muss. Wir tragen die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung. Beendet der Besteller während der Anfertigungszeit des Musters oder des Fertigungsmittels die Zusammenarbeit oder setzt er diese für einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten vorübergehend aus, hat er alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu tragen. Bis zur Abwicklung des Liefervertrages bleiben Fertigungsmittel und Muster in unserem Besitz, die wir darüber hinaus bis zu einer Dauer von 3 Jahren nach der letzten Lieferung unentgeltlich aufbewahren. Unsere Pflicht zur Verwahrung endet, wenn dieser Zeitraum abgelaufen und der Besteller auf Aufforderung in Schrift- oder Textform binnen 6 Wochen das Fertigungsmittel oder Muster nicht selbst in Besitz nimmt. Dies gilt nicht, wenn eine neue Bestellung aufgegeben wird. Verlangt der Besteller die Herausgabe während des laufenden Vertragsverhältnisses heraus, sind wir berechtigt, die Herausgabe zu verweigern bis über die Fortsetzung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses eine einvernehmliche Regelung erzielt und der Besteller seine Leistungen erbracht hat. Abnehmerbezogene Fertigungsmittel werden von uns nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Zulieferungen an Dritte verwendet.

§ 14 Höhere Gewalt

Im Fall höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegendes Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind. Hiervon erfasst sind insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen und nicht von uns verschuldeter Betriebsstörungen, insbesondere Arbeitskampf und Streiks oder behördlicher Verwaltungsakte sowie Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten unserer Vorlieferanten. Wir werden den Besteller unverzüglich über den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt informieren und uns nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen, soweit

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Hans Schriever GmbH & Co. KG

uns dies möglich ist, zu beschränken. Die Information erfolgt in Text- oder Schriftform, in dringenden Fällen telefonisch. Gemeinsam mit dem Besteller werden wir das weitere Vorgehen abstimmen.

§ 15 Insolvenzfall

Stellt der Besteller seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder mangels Masse abgelehnt oder wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so sind wir berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von der Bestellung zurückzutreten.

§ 16 Geheimhaltung

Der Besteller verpflichtet sich, zur Geheimhaltung bezogen auf sämtliche kaufmännischen Unterlagen, finanzielle und technische Daten, insbesondere Muster und Modelle (Informationen), die ihm während der Vertragslaufzeit bekannt werden. Wir verpflichten uns, zur Geheimhaltung in eben diesem Umfang. Die Verpflichtung beginnt ab erstmaliger Kenntnis und dauert 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung an. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Informationen öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich oder diese dem Dritten nachweislich bereits bekannt waren. Ferner dann, wenn eine Partei auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder kraft behördlichen Verwaltungsaktes zur Offenlegung verpflichtet war.

§ 17 Datenschutz & EDV-Verarbeitung

Der Besteller stimmt zu, dass zum Zwecke der Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung die notwendigen Daten unter Berücksichtigung der Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes von uns in elektronischen Dateien gespeichert werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Sitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Klauseln davon unberührt. Der Besteller verpflichtet sich, sich gemeinsam mit uns auf eine Ersatzbestimmung zu einigen, die wirksam, durchsetzbar und für den Zweck des Auftrages und zum Schutz der beidseitigen Interessen geeignet ist. § 139 BGB findet keine Anwendung.